

BGer 5A_558/2019 vom 11. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_558_2019

FR: TF 5A_558/2019 du 11 juillet 2019

IT: TF 5A_558/2019 del 11 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f. ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Dies ist vorliegend der Fall, denn der Beschwerdeführer bittet darum, dass ihm das Bundesgericht die seinerzeitigen kantonalen Prozesskosten erlässt. Dazu ist das Bundesgericht jedoch nicht befugt. Es kann einzig die Entscheide der letzten kantonalen Instanz auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Schon daran scheitert die Beschwerde; im Übrigen aber auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung (dazu E. 3).

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid betreffend Nachzahlung von Prozesskosten mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--, wie er für die Beschwerde in Zivilsachen nötig wäre (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Mithin steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen, mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann (Art. 116 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsverletzungen geltend. Überdies bildet ein Nichteintretensentscheid das Anfechtungsobjekt. Darzulegen wäre deshalb, ob das Nichteintreten auf die Beschwerde zu Recht erfolgt ist oder nicht, während keine Ausführungen in der Sache möglich sind (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Der Beschwerdeführer äussert sich aber in erster Linie zur Sache, d.h. zu den seinerzeit entstandenen Prozesskosten, und hält im Übrigen selbst fest, dass er die vierte Rate des Kostenvorschusses zu spät zahlte. Es wird nicht aufgezeigt, inwiefern das Obergericht mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid gegen Verfassungsbestimmungen verstossen hätte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).